

Geschäftsordnung

1. Zunfratsmitglieder haben 1 cm über dem Vereinswappen das Schild "Zunfrat" anzunähen, um für andere erkennbar zu sein.
2. Das Häs muss stets in sauberen und ordentlichem Zustand sein und darf nur komplett getragen werden.
3. Masken dürfen ab dem 14. Lebensjahr getragen werden. Ab dem 16. Lebensjahr müssen Masken getragen werden.
4. Das Häs mit Emblem und die Maske dürfen nur an Veranstaltungen getragen werden, an denen die Gruppe offiziell teilnimmt. Will jemand die Gruppe als Kleingruppe bei einer anderen Veranstaltung vertreten, bedarf das der Zustimmung der Vorstandschaft. Die Kleingruppe muss aus mindestens 4 Mitgliedern und 1 Mitglied der Vorstandschaft bestehen.
5. Das Häs ist nicht übertragbar. Es kann jedoch im Ausnahmefall an ein Mitglied der Narrenzunft verliehen werden. Dies bedarf jedoch der Zustimmung der Vorstandschaft.
6. Das Tragen des Leihhäses setzt für die Mitglieder der Narrenzunft und der Nichtmitglieder voraus, dass die Satzung und Geschäftsordnung anerkannt und danach gehandelt wird. Bei Zuwiderhandlungen hat die Vorstandschaft das Recht, das Leihhäs sofort einzuziehen. Die Leihgebühr wird nicht zurückerstattet.
7. Die Laufnummer bleibt jedem Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft erhalten und ist nicht übertragbar. Dies gilt auch im Falle einer aktiven Pause/Auszeit.
8. Es dürfen schwarze Kopfbedeckungen getragen werden.
9. Kopfbedeckungen und T-Shirts/Pullis mit Vereinsabzeichen dürfen nicht an Dritte (Nichtmitglieder) verliehen werden, außer sie sind als Helfer in Eigenveranstaltungen eingesetzt.
10. Das Häs muss während einer Veranstaltung komplett getragen werden. Es darf jedoch nach Ende des Programms / Vorführung die Bluse abgelegt werden. In Ausnahmefällen (extreme Hitze) kann der Zunfrat Sondergenehmigungen erteilen.
11. Das Häsoberteil (Bluse) darf nach Ende des Programms/Vorführung oder erteilter Sondergenehmigung, über dem Gürtel hängend getragen werden. Sonstige abgelegte Teile dürfen nicht um Hüfte, Hals oder ähnlichem gebunden werden.

12. Es dürfen keine Änderungen am Häs vorgenommen oder angebracht werden (z.B. Rock kürzen, Glocken anbringen).
13. Reparaturen an dem Häs sind nur möglich, nachdem bei dem Häsmeister/in ein Reparaturschein vergeben wurde. Dieser Reparaturschein ist dem Schneider vorzulegen. Anstehende Reparaturen mögen umgehend nach der Fasnet veranlasst werden.
14. Der Umzug darf nur im kompletten Häs gesprungen werden.
15. Der Umzug ist von Anfang bis Ende zu laufen. Dabei ist es verboten, sich während des laufenden Umzugs einzugliedern oder vor Ende auszusteigen.
16. Der Gruppenführer sorgt für Pünktlichkeit an der Umzugsaufstellung. Jeder sollte jedoch mindestens 15 Minuten vor Umzugsbeginn anwesend sein.
17. An dem Oberteil sind während des Umzugs keine anderen Trophäen, Pins und Masken sichtbar zu tragen, außer die des besuchten Veranstalters an diesem Tag. Blechtassen u. ä. am Gürtel sind ebenfalls zu entfernen.
18. Zum Ausschluss vom Umzug führt:
 - a. Volltrunkenheit
 - b. ein unvollständiges Häs
 - c. Verhalten, dass das Ansehen der NZ schadet
 - d. Verstoß gegen Geist und Zweck des Vereins
19. Mitglieder, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, dürfen Häs und Maske nicht mehr öffentlich tragen. Das Vereinselement ist an den Verein zurück zu geben.
20. Das Rückkaufsvorrecht obliegt dem Verein. Beim Rückkauf durch den Verein wird das Häs vom Zunftrat begutachtet und dabei der Wert ermittelt. Die Wertminderung beträgt aber jährlich mindestens 20%. Hat der Verein zunächst kein Interesse am Kauf von Maske und Häs, so kann das ausgetretene Mitglied an andere Mitglieder des Vereins die Artikel zum Kauf anbieten. Ein Verkauf an Dritte ist verboten.

Jahresbeitrag:

Der von der Jahreshauptversammlung vom 13.05.2006 beschlossene Mitgliedsbeitrag beträgt für

Aktive Mitglieder: 40,00 EUR pro Person im Geschäftsjahr

Passive Mitglieder: 25,00 EUR pro Person im Geschäftsjahr

Familienbeitrag: 80,00 EUR im Geschäftsjahr, für Familien die in einem gemeinsamen Haushalt leben,

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

Schüler, Wehr,- und Zivildienstleistende bezahlen den Jahresbeitrag für passive Mitglieder.

Ehrungen:

Die Ehrungen der Mitglieder erfolgen immer im Rhythmus von 10 Jahren, beginnend ab der 10-jährigen Mitgliedschaft.

Spiele beim Häs abstauben:

Die Mitglieder nach der Probezeit gestalten die Spiele beim Häsabstauben für die aktiven Neumitglieder am 05.01.

Narrenbaum:

Die Organisation und Planung wird den Mitgliedern, die sich in der Probezeit befinden, übertragen. Sie entscheiden selbst über Art und Aussehen des Narrenbaumes. Bei den anfallenden Arbeiten (Baum holen, schmücken, stellen) sind jedoch alle Mitglieder des Vereins beteiligt.

Verhaltensregel- und Maßnahmenkatalog

- **Aufstellungsplatz**
Jedes Mitglied hat die Pflicht, mindestens 15 Minuten vor Laufbeginn unserer Gruppe da zu sein (zwecks Umzugsablauf) und nicht erst in den laufenden Umzug mit einzusteigen (Ausnahme Zunftmeisterempfang). Der Umzug muss auch bis zum Ende gesprungen werden und darf nicht vorher beendet werden.
Bei Verstößen : eine Verwarnung und Strafbetrag!
- **Am Umzug nicht teilnehmen trotz Anwesenheit**
Strafe: eine Umzugssperre und eine Abmahnung!
- **Am Umzug teilnehmen mit unvollständigem Häs**
Strafe: Umzugssperre für diesen Umzug und Strafbetrag!
- **Verhalten bei Umzügen**
Mit Zuschauern bei Umzügen und anderen närrischen Aktivitäten ist so umzugehen, dass niemand verletzt wird und Kleidungsstücke oder technische Geräte beschädigt werden. Dies gilt besonders für Schwangere, Behinderte, ältere Personen und Brillenträger.
Bei Verstößen : eine Umzugssperre und eine Abmahnung!

- **Schlägerei im Häs**
Strafe : Sofortiges Häsverbot. Es gibt eine Anhörung vor dem Zunfttrat (innerhalb einer Woche). Der Zunfttrat kann nach Anhörung das Strafmaß (2 Abmahnungen) verhängen und den sofortigen Rauswurf erteilen!
- **Häsordnung**
Ist das Häs auf Veranstaltungen schmutzig; nicht in ordentlichem Zustand oder wird die Bluse vor Veranstaltungsende vorzeitig abgelegt (Ausnahmegenehmigungen werden durch den Zunfttrat erteilt).
Bei Verstößen : eine Verwarnung und Strafbetrag!
- **Strafbetrag**
Der ausgesprochene Strafbetrag ist sofort an Ort und Stelle an den Gruppenführer zu bezahlen! Wird der fällige Strafbetrag nicht umgehend bezahlt, kann die Vorstandschaft ein Sprung- oder Häsverbot erteilen.

Bei unangemessenem Verhalten oder negativen Auffallen sowie einem Verstoß gegen die Satzung oder Geschäftsordnung können Zunfttratsmitglieder eine Abmahnung aussprechen. In besonders schweren Fällen kann die Vorstandschaft ein Häsverbot erteilen oder den Laufbändel einziehen und somit die Teilnahme an Fasnetsveranstaltungen verbieten.

Bei Ausschluss eines Zunfttratsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Dauer des Ausschlusses. Für die Entscheidung ist eine einfache Mehrheit notwendig.

Höhe und Dauer der Strafe sowie des Strafbetrages in die Schlamperkasse richtet sich nach Art des Vergehens und wird vom Zunfttrat bestimmt.

Jedes verwarnte bzw. abgemahnte Mitglied hat das Recht, eine Anhörung vor dem Zunfttrat zu verlangen.

Verwarnungen und Abmahnungen:

- a) Verwarnungen werden umgehend nach Tat ausgesprochen und beim Zunftmeister schriftlich festgehalten
- b) Abmahnungen und Sprungverbote bzw. Häsverbote werden umgehend nach der Tat ausgesprochen, sowohl auch schriftlich zugestellt und auch schriftlich beim Zunftmeister festgehalten

Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Verordnungen verpflichtet.

Maßnahmenregelung:

**Zwei Verwarnungen bewirken eine Abmahnung und eine Umzugssperre.
Drei Abmahnungen haben den Ausschluss aus der Narrenzunft zur Folge.**

Abbau der Abmahnungen :

Pro abmahnungsfreiem Jahr / Fasnetssaison verfällt eine Abmahnung.

Abbau der Verwarnung:

Eine Verwarnung verfällt zum Ende der Fasnetssaion

Umzugs,- und Häsonderung (Geschäftsordnung) vom Gründungsjahr am 31.08.2001, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 03.06.2011 in die jetzt gültige Fassung geändert.